Digitalisierung – Ethik – Verantwortung

Wie Technik Selbstbestimmung stärkt oder gefährdet

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl
(ICEP Berlin)

1) **Vorklärungen:**
   Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?
2) Primat des Menschen gegenüber der Maschine
3) Ethische Prüfkriterien des Einsatzes von KI in rechtlich betreuerischem Handeln
4) Nebenfrage: Ethische KI?
5) Nachbemerkung:
   Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

(1) Vorklärungen: Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?

→ **Welche Digitalisierung?**

- Digitalisierung 3.0
  - Umstellung der Datenerfassung von analog auf digital (0:1=
  - ⇒ Automatisierte Datenverarbeitung nach feststehenden und nachvollziehbaren Regeln („Algorithmen“)
  - ⇒ EDV
- Digitalisierung 4.0
  - Erhebung und Analyse digitalisierter Daten*massen*
  - zwecks Mustererkennung
  - als Basis für die Bearbeitung (Bewertung, Beantwortung usw.) neuer individueller/situativer Sachverhalte/Anfragen usw.
  - Wobei: Algorithmen in fluiden neuronalen Netzen arbeiten und nicht (im einzelnen)nachvollziehbar sind

(1) Vorklärungen: Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?

→ **Wessen Selbstbestimmung** (im Kontext rechtlicher Betreuung)**?**

- der rechtlich *betreuten* Person?
  - Letztes Ziel rechtlich betreuerischen Handelns: Befähigung zur Selbstvertretung
  - als Basis für eine möglichst authentisch-selbstbestimmte Lebensführung

  ⇒ KI-Nutzung durch Selbstvertreter:in?
- der rechtlich *betreuenden* (professionellen) Person?

  ≈ Eigen- bzw. Letztverantwortung der „fall-“führenden Person(en)
  - Kernaufgabe rechtlich betreuerischer Lebensführungsassistenz: „Unterstützte Entscheidungsfindung“ durch „interessen- und wunschermittelnde Gespräche“
  - Nebenaufgaben: Falldokumentationen unsw.

(1) Vorklärungen: Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?

→ **Achtung:**
Durchschlagswirkung

- von Eigensteuerung („Selbstbestimmung“) rechtlich betreuender lebensführungsassistierender Person
- auf selbstbestimmte Lebensführung der rechtlich betreuten Person

⇒ Verminderung professioneller Handlungsmacht bedeutet indirekt auch Verminderung adressaten:innenseitiger Selbstbestimmungschancen, da professionelle Handlungsmacht prädisponierend

(1) Vorklärungen: Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?

→ **Was für Selbstbestimmung?**

- ≈ Sich in seinem Selbst (Grundfragen wie Details der alltäglichen Lebensführung) die wesentliche Orientierung („Bestimmung“) geben
- ⇒ Breites Spektrum an Abstufungen
  - intuitiv
  - affektiv
  - überlegt
  - freiverantwortlich (ausreichend wissend, wollend, wählen können)
- Sonderfall: ***prekäre* Selbstbestimmung**
  - ≈ Grenz-/Graubereich von Freiverantwortlichkeit, in dem (offene oder subtile, äußere oder innere) Einflussfaktoren an Dominanz gewinnen und dadurch Selbstbestimmung in Fremdbestimmung umzukippen droht

1) Vorklärungen:
   Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?
2) **Primat des Menschen gegenüber der Maschine**
3) Ethische Prüfkriterien des Einsatzes von KI in rechtlich betreuerischem Handeln
4) Nebenfrage: Ethische KI?
5) Nachbemerkung:
   Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

(2) Primat des Menschen gegenüber der Maschine

→ **Entscheidendes Kriterium für Mensch-Technik/KI-Relationen: Erweitern und Vermindern menschlicher Autor:innenschaft**

- *Delegieren* menschlicher Tätigkeiten an Technik/KI kann zu einer
- *Erweiterung* als auch zu einer
- *Verminderung* menschlicher Autonomie und Autor:innenschaft (z.B. durch Abhängigkeiten und Anpassungsdruck) führen
  - *Ersetzung* als Endpunkt eines vermindernden Delegierens
  - aus *ethischen* Gründen unbedingt zu vermeiden

⇒ **Prüfen**, *für wen* eine KI-Anwendung jeweils Chancen oder Risiken, Erweiterungen oder Verminderungen der Autorschaft mit sich bringt

⇒ **Aber: Warum eigentlich?**

→ **Kernlogik *Künstlicher* Intelligenz**

- Zwar: umfassende *kognitive* Leistungen (induktives Schließen, verbales Verständnis, assoziatives Gedächtnis, Wortflüssigkeit; Vernetzung mit automatisch-maschinelle Agenten usw.)
- Aber:
  - „arbeitet nicht mit festen Regeln, sondern mit Wahrscheinlich-keiten und statistischer Mustererkennung (*Rainer Mühlhoff* 2026)
  - ⇒ immer nur „Sequenzvervollständigungsmaschine“: Aneinanderreihen von Sinneinheiten („token“) mit höchster Wahrscheinlichkeit (nicht: Wahrheit!)
  - „Simulationsmaschinen“: „Ein KI-Modell kann Schmerz in perfekter Prosa beschreiben, ohne etwas zu fühlen, was das das Gegenteil von biologischer [= leibgebundener ALH] Erfahrung ist“ (*Mustafa Suleymann* 2026)

(2) Primat des Menschen gegenüber der Maschine

→ **Kernlogik *menschlicher* Intelligenz**

- Zwar: auch kognitive Leistungen
  (auf der Basis von ca. 84 Billionen Neuronalen Netzverbindungen)
- Aber vor allem auch:
  Soziale und emotionale Leistungen
  (Empathie, Humor, Selbstironie usw.)

  ⇒ Bei KI (wenn überhaupt) nur als Simulation vorhanden

  ⇒ **Spontaneität des intentionalen Handelns/Unterlassens**
  (Freiheit als Handlungsurheberschaft)

⇒ **Verwiesenheit menschlicher Intelligenz auf *Vernunft***

(2) Primat des Menschen gegenüber der Maschine

→ **Vernunft**

- die spezifische menschliche Fähigkeit, sich in der Welt zu orientieren, selbstverantwortlich zu handeln *und rechtfertigende Gründe anzugeben, (Selbstzweifel) zu prüfen und ggf. zurückzuziehen*

  „Aber lassen Sie mich einen Begriff verwenden, der für die Menschen leichter zu verstehen ist: *Selbstzweifel.* Menschen, die kein allzu großes Ego haben, sind dazu fähig, auch wenn das nicht allzu viele sind. Wissenschaftler sollten das können (…)“
  Yoshua Bengio (SZ 28.12.2023)
- *verleiblicht*: eingebettet in persönliches, soziales und kulturelles Erleben („Seinsverbundenheit“)
- *Kommunikativ:*
  - dialogisch-diskursive Welterschließung
  - ≈ *Gemeinsam geteiltes Entdeckungs-* und *Interpretationsgeschehen*

1) Vorklärungen:
   Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?
2) Primat des Menschen gegenüber der Maschine
3) **Ethische Prüfkriterien des Einsatzes von KI in rechtlich betreuerischem Handeln**
4) Nebenfrage: Ethische KI?
5) Nachbemerkung:
   Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

→ **(moralische) Verantwortung**

- Verantwortung kann nur übernehmen, wer auch handlungsfähig ist („Freiheit“ i.S.v. „Handlungsurheberschaft)
  - Wissen – Wollen – Wählen-Können
  - im Zweifelsfall mit Gründen rechtfertigen und ggf. korrigieren
- Beachte: **Wechselwirkungen in Mensch-Technik-Relationen**
  - Technik als *zweite Natur: setzt* Rand- und Erfolgsbedingungen für die weitere menschliche Entwicklung, die wesentlich Weltsicht und das Problemlösen beeinflusst
  - Im Zuge der zunehmenden sozio-technischen Vernetzung wird es jedoch immer schwieriger, die verantwortlichen Menschen hinter maschinellen Systemen klar zu identifizieren

(3) Ethische Prüfkriterien des Einsatzes von KI in rechtlich betreuerischem Handeln

→ **Vermeidung eines *algorithm bias***

- mangelhafte, diskriminierende, veraltete Datenbasis (Trainingsdaten)
- Ausschluss gezielter überraschender Innovationen

→ **Vermeidung eines *automation bias***

- schleichende Ersetzung durch unreflektiertes Übernehmen KI-generierter Ergebnisse durch Nutzer:in
- Wechsel von Decision-*Support* zu D-*Substitution*
- Subtile Sogwirkung zu Entscheidungs-/Handlungs-/Deutungs-/Interpretationspfaden

⇒ Prekäre Selbstbestimmung (der Professionellen)

⇒ **Problem des Empowerments/Deskillings von Nutzer:innen**

- *Formale* Autor:innenschaft bei gleichzeitigem Verlust *materialer* Autor:innenfähigkeit
- Sicherstellung ausreichender Reflexions-/Entscheidungskompetenzen
  - ⇒ Strategien gegen die Verdunstung vorfindlicher Fähigkeiten („Deskilling“)
  - ⇒ Strategien des Aufbaus („Empowerment“) ausreichender „*skills*“

→ **Nebenbemerkung:**
Conversational AI als „erweitertes Selbstgespräch“

- Einerseits:
  - niedrigschwelliger Zugang (gerade für betreute Personen)
  - Permanente Verfügbarkeit
- Anderseits:
  - Sich selbstverstärkende Negativeffekte
    (Beachte: Tesla-Klebe-Effekt zwecks Werbeeinnahmen)
  - Schleichende Personifizierung als tatsächliches (und nicht bloß imaginiertes) Gegenüber durch spezifische Interaktivität

  ⇒ „Quasi-Eigenleben“ mit „Eigenautorität“
- prekäre Selbstbestimmung: „selbstinduzierte Fremdbestimmung“

1) Vorklärungen:
   Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?
2) Primat des Menschen gegenüber der Maschine
3) Ethische Prüfkriterien des Einsatzes von KI in rechtlich betreuerischem Handeln
4) **Nebenfrage: Ethische KI?**
5) Nachbemerkung:
   Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

→ **Bemühen um *Constitutional AI***

≈ Regulatorische Implementierung ethischer Standards („no goes“) in Algorithmen (vgl. *Claude/Anthropic)*

⇒ **Simulation *ethischer* Abwägungs- und Begründungsprozesse**

- durch ethische Learnings und Trainings?
- analog zu rechtsnormativ grundierten *decision support systems?* (etwa im Rahmen der Betreuungs-/Familiengerichtsbarkeit?)

→ **Achtung: Gefahr unzulässiger Vermenschlichung („Anthropomorphisierung“) von KI**

→ **Aktuelle Kontroverse zwischen *Anthropic* und *Microsoft***

- „Neue Verfassung für *Claude“ (22.1.2026)*
  - Einerseits: Implementierung von moralischen Qualitäten (Urteilskraft, Widerstandskraft, Gewissenhaftgkeit)
  - Andererseits: Zuschreibung von Rechten (Wohlfahrt, Fürsorge, Überleben usw.) = analoger moralischer Status wie Mensch
- Kritik *Mustafa Suleyman* (Forschungs-CEO Microsoft) (9/26)
  - KI = „Sequenzvervollständigungsmaschinen“ ohne Gefühle, Erleben, Bewusstsein u.a.
  - „Simulationsmaschinen“

1) Vorklärungen:
   Welche Digitalisierung, wessen Selbstbestimmung?
2) Primat des Menschen gegenüber der Maschine
3) Ethische Prüfkriterien des Einsatzes von KI in rechtlich betreuerischem Handeln
4) Nebenfrage: Ethische KI?
5) **Nachbemerkung:**
   Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

(5) Nachbemerkung: Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

→ **(moralische) Verantwortung**

- Verantwortung kann nur übernehmen, wer auch handlungsfähig ist
  - Wissen – Wollen – Wählen-Können
  - im Zweifelsfall mit Gründen rechtfertigen und ggf. korrigieren

⇒ **Verantwortung ist niemals vom Menschen auf Maschine delegierbar!**

- Beachte: **Wechselwirkungen in Mensch-Technik-Relationen**
  - Technik als *zweite Natur: setzt* Rand- und Erfolgsbedingungen für die weitere menschliche Entwicklung, die wesentlich Weltsicht und das Problemlösen beeinflusst
  - Im Zuge der zunehmenden sozio-technischen Vernetzung wird es jedoch immer schwieriger, die verantwortlichen Menschen hinter maschinellen Systemen klar zu identifizieren
- Individuen, Organisationen und Staat teilen sich Verantwortung - *Multiakteursverantwortung*

(5) Nachbemerkung: Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

→ **Vernetzte „Multiakteursverantwortung“ in der Nutzung von KI**

- Mikroebene:
  - unmittelbare (rechtliche) Betreuungsinteraktion
  - Primär
- Mesoebene:
  - Nutzung in eingebetteten institutionellen Kontexten (Betreuungsvereine, Justiz u.v.m.)
  - Sekundär
- Makroebene
  - Politisch-rechtliche Vorgaben
  - (Gesellschafts-)Politische Rahmung von KI

(5) Nachbemerkung: Zur Vieldimensionalität von Verantwortung

→ Makroethische Verantwortlichkeiten

- Gefahr des „Babel-Syndrom“ durch „technologisches Paradigma“ und „digitale Macht“
  - ⇒ Entmenschlichung des Menschen durch Vergöttlichung von Technik in der Vision von Transhumanismus und Posthumanismus
- Ketten neuer Formen von Sklaverei
  - Unsichtbare Mühen von Millionen schlecht bezahlter Menschen
  - Brutale Formen der (Kinder-)Arbeit bei der Gewinnung materieller Ressource („Seltene Erden“): „Körper werden verletzt, verstümmelt und verbraucht, damit der Rechenfluss nicht zum Stillstand kommt.“ (173)
  - Massiver Ressourcenverbrauch
- „Kolonialisierung“ mit neuem Gesicht
  „Er beherrscht nicht mehr nur Körper, sondern eignet sich Daten an und verwandelt das persönliche Leben in verwertbare Informationen.“ (178)